Von einem grossen Unbekannten [Schluss]

Autor(en): **L.R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **6 (1920)**

Heft 21

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-541810

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

6. Jahrgang. Nr. 21. 20. Mai 1920

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter" 27. Jahrgang.

Für die
Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14
21.66 Telephon 21.66

Beilagen zur Schweizer-Schule:
Volksschule — Mittelschule
Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln

Inseratenannahme
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70
(Check IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Von einem großen Unbekannten. — Was wird gegen die Früh- und Oftkommunion der Kinder eingewendet und was ist darauf zu antworten? — Das „dumme" Lachen. — Luzerner Kantonalverband. — Haeckels Monismus eine Kulturgefahr. — Die Rechte der Rute in der Hand des Erziehers. — Schulnachrichten. — Bücherschau. — Inserate.
Beilage Volksschule Nr. 10.

Von einem großen Unbekannten.

(Schluß.)

Aus Vergangenheit und Gegenwart des großen Unbekannten! Wie denken wir uns — vom katholischen Standpunkt aus — seine Zukunft?

Wir halten es nicht mit den Rückständigen! Also höre ich sie sprechen: es sei eigentlich nicht der Mühe wert, wegen der Schule ein so lautes und so unhöfliches Geschrei zu machen. Ob der Artikel 27 so oder anders laute, das habe nichts zu bedeuten; die Schule mache das Kind weder besser noch schlechter. Der Lehrer komme für die Bildung und Festigung der Gesinnung des jungen Menschen kaum in Betracht. — Ich gehöre nicht zu denen, die für alle Tugenden und für alle Lasterhaftigkeit der Menschen den Lehrer verantwortlich machen. Ich behauptete schon immer, daß nicht der Lehrer das entscheidende Wort spreche über das Schicksal des Menschen, sondern die Mutter und der Vater, nicht die Schulstube, sondern die Familie. Aber wer verkennt, daß im Kampfe um die Gesinnung des Kindes, das heißt um die Seele des Kindes auch der Lehrer ein sehr wichtiges und in manchen Fällen ein entscheidendes Wort spricht, der darf in schulpolitischen Fragen nicht mehr mitreden. So sprach einst der große Leo XIII.: „Die Schulstube ist das Schlachtfeld, auf dem entschieden werden muß, ob die Gesellschaft den christlichen Charakter bewahren soll."

Und wir halten es nicht mit den Vertrauensseligen und Oberflächlichen. So sagen sie mir: es ist ja gar nicht so schlimm gewesen bisher, wie du meinst. Man hat ja ganz erträglich gelebt unter der Herrschaft des Artikels 27. Ueberall hatte man Gelegenheit, dem katholischen Kinde einen katholischen Religionsunterricht zu geben. Der Pfarrer ist noch immer zu seinen Schäflein gekommen, wenn es ihm ernstlich darum zu tun war. — Das ist erstens nicht wahr. In manchem Kantone stand dem Pfarrer für die Erteilung des Religionsunterrichtes weder das Schulzimmer noch die nötige Zeit im Stundenplan zur Verfügung. Und der Artikel 27 gab ihm in dieser Hinsicht gar keinen Schutz. Und zudem: Wenn dem wirklich so wäre, die weltliche Schule, auch mit konfessionellem Religionsunterricht, kann nie und nimmer das Ziel katholischer Schulpolitik sein. Schon Leo XIII. lehrte in seiner Enzyklika „Militantis ecclesiæ": „In dieser Angelegenheit ist vorzüglich darauf zu sehen, daß erstens die Katholiken für die Elementarstufe nicht gemischte Schulen haben, sondern allenthalben eigene." Und der gleiche Papst verlangt weiter, „daß man nicht nur in bestimmten Stunden der Jugend Religionsunterricht erteilen soll, sondern daß die

ganze Schulung den Geist der Frömmigkeit atmen soll." Und das neue kirchliche Gesetzbuch erklärt unzweideutig, daß es Sache der Bischöfe sei, zu bestimmen, unter was für Bedingungen es den katholischen Eltern gestattet sei, ihre Kinder in gemischte Schulen zu schicken.

Wir halten es nicht mit den Engherzigen und Kurzsichtigen. Die Engherzigen und Kurzsichtigen, das sind jene Katholiken der katholischen Kantone, die sagen: der Artikel 27 ist nicht viel wert, aber er hat uns nichts geschadet. Wir haben überhaupt um diesen Artikel 27 uns nichts gekümmert. Nach Artikel 27 bis ist die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens Sache der Kantone. Und unser Kanton ist katholisch. Also waren auch unsere Schulen katholisch. Also waren auch unsere Schulbücher katholisch. Also waren auch unsere Lehrer katholisch. Also war auch die Luft in unserm Schulhause katholisch. Gerade so gut, wie die Schule im protestantischen Kantone protestantisch war, wie der Lehrer und das Schulbuch und die Luft im Schulhause der protestantischen Kantone protestantisch waren. — Aber erstens gibt es Schweizerkantone mit großer katholischer Minderheit, und es gibt freisinnige Schweizer-Kantone mit — katholischer Mehrheit, deren Lehrerseminare und deren Lehrer und deren Schulhäuser und deren Schulbücher ziemlich einseitig unkatholisch, freisinnig waren oder sind, und wo die Schutzbestimmungen des Artikels 27 — sobald es sich um katholische Klagen handelte, vielfach in trauriger Weise versagten. Und es gibt in der Schweiz große protestantische Kantone mit starker katholischer Bevölkerung und mit dreißig- bis vierzigtausend katholischen Schulkindern. Das sind unsere Diasporakantone. Was nützt es, wenn wir diesen armen Glaubensbrüdern in der Diaspora Kirchen bauen, Paramente schenken und ihnen den Pfarrer und den Vikar besolden, wenn ihre Kinder daneben in Schulen gehen müssen, in denen sie ihre ganze Schulzeit hindurch ihres Glaubens nie so recht froh werden, in denen sie von ihren Mitschülern ihres Glaubens wegen ausgelacht werden, in denen das Schulbuch vielleicht das Gegenteil von dem übt, was im Katechismus steht, in denen der Lehrer vielleicht das Gegenteil von dem sagt, was der Pfarrer auf der Kanzel predigt und was die Mutter zu Hause lehrt, und in denen der Lehrer vielleicht höchstens ein mitleidiges Lächeln hat für das, was dem Kinde heilig und was ihm Heiligstes ist. Und wenn nur ein einziges dieser Diasporakinder verloren ginge dadurch, daß wir Katholiken der katholischen Kantone in kurzsichtigem Selbstgenügen kein Verständnis hätten für das Schulelend unserer ärmeren Glaubensbrüder in protestantischen Gegenden, wer wollte die Verantwortung dafür tragen? Und wie steht es in Wirklichkeit? Der Bischof von Chur sagte es kürzlich in einer Ansprache an Katholiken der Zentralschweiz. „Für die zahlreichen Abfälle der Diaspora muß ich in erster Linie die neutrale Schule verantwortlich machen. Wenn unsere Schulen im bisherigen Geiste weiter arbeiten, stehen wir in 20 Jahren am Rande des Abgrundes, oder wir liegen schon darin. Das ist meine innerste Ueberzeugung." — So steht es heute. Und die Zahl der Diasporakatholiken nimmt jährlich zu, und damit nimmt auch das Schulelend dieser Katholiken zu; und die Bevölkerung in den einst ausschließlich katholischen Kantonen wird von Jahr zu Jahr gemischter.

Und wir halten es nicht mit den allzu Vorsichtigen, die meinen, wir dürfen in der ohnehin erregten Zeit nicht auch noch den Schulartikel in Diskussion bringen. Wir könnten den Gegnern leicht vor den Kopf stoßen. Wenn wir zu viel auf einmal verlangten, so könnte uns schließlich auch noch das versagt werden, was man uns schon so halb versprochen: die Aufhebung des Jesuitenartikels und des Klosterartikels. Wir halten es nicht mit diesen allzu Vorsichtigen! Wir halten es freilich auch nicht mit den Unvorsichtigen, die einfach drauflos verlangen und drauflos behaupten ohne Rücksicht auf die Verhältnisse und die Schwierigkeiten. Um es kurz zu sagen: wir halten es mit den Tapfern, die nach dem Grundsatze handeln, daß ein bester Teil der Tapferkeit die Klugheit ist. Und wir halten es mit jener Vorsicht, die an die Verheißung glaubt: fac quod debes et Deus providebit — tue deine Pflicht, und für das Uebrige laß den Herrgott sorgen!

Die Zukunft des großen Unbekannten! Wir halten es — man höre und staune! — mit dem Redaktor der „Schweizerischen Lehrerzeitung". Auf der Delegiertenversammlung des „Schweizerischen Lehrervereins" in Brugg am 31. Mai 1919 hielt der Redaktor der Lehrerzeitung, Herr Ra-

tionalrat Fritschi, ein orientierendes Referat über die künftige Revision der Bundesverfassung. Für die Schulfrage hatte er das kurze Wort: „Beim Artikel 27 gibt es kein Rückwärts!" Wir machen uns diese Worte zu eigen. Auch wir bekennen uns offen und freudig zu diesem Programme, wenn es uns gestattet ist, dem Worte „rückwärts" den wahren Sinn zu geben. Auch wir sagen: im Artikel 27 darf es kein Rückwärts geben! Und wir gehen noch einen Schritt weiter und schreiben — sicher wieder im Sinne des Redaktors der „Schweiz. Lehrerzeitung": „Im Artikel 27 darf es keinen Stillstand geben". Und wir schließen — sicher wieder im Sinne der Grundsätze, für die Herr Redaktor Fritschi immer eingetreten ist: „Im Artikel 27 muß es ein tapferes, entschiedenes Vorwärts geben, ein Vorwärts im Zeichen eines vermehrten Schutzes des religiösen Gewissens, im Zeichen einer vermehrten Gerechtigkeit und einer vermehrten Freiheit für alle und im Zeichen einer wahrhaft fortschrittlichen Pädagogik! L. R.

Was wird gegen die Früh- und Ostkommunion der Kinder eingewendet und was ist darauf zu antworten?

(Vergl. dazu die Art. in Nr. 13, 15 und 16.)

Die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung der Früh- und Ostkommunion der Kinder liegen hauptsächlich darin, daß man, anstatt die Anschauungen der Kommunionerlasse zu den seinigen zu machen, vielmehr seine eigenen Anschauungen in die Kommunionerlasse hineinträgt.

Wenn also Erzieher ausführlicheren Unterricht in der Sittenlehre zur Erstbeichte verlangen, ist dies gegen die Anschauung des Frühkommunionerlasses, der nur die der kindlichen Fassungskraft entsprechende Kenntnis der heilsnotwendigen Wahrheiten fordert. Mag so ein eingehenderer Unterricht auch noch so nützlich sein, der Frühkommunionerlaß verlangt ihn nicht. Insoweit die Beichte der Erstkommunion vorausgehen muß, genügt eine ganz kindliche Besprechung der kindlichen Alters- und Gewohnheitsfehler. Vergleichen wir diese geringen Anforderungen des Frühkommunionerlasses mit den dermalen in der Unterstufe in Gebrauch stehenden Lehrplänen oder mit dem kleinen Katechismus, so machen wir die Wahrnehmung, daß Lehrplan und Katechismus weit über den Rahmen des Frühkommuniondekretes hinausgehen.

Erzieher also, die im Interesse der hl. Kommunion eine „verständnisvollere" Beichte verlangen, verfallen in einen ähnlichen Irrtum wie jene, welche zur hl. Kommunion eine ganz besondere Heiligkeit und Vereinigung mit Gott verlangen. Hier allzu große Strenge in bezug auf die hl. Kommunion, dort auf die Beichte, wenigstens auf die Erstbeichte.

Wenn ferner Erzieher behaupten, die Unterscheidung des eucharistischen vom gewöhnlichen Brote sei nicht wörtlich, sondern cum grano salis (mit der nötigen Einschränkung) zu verstehen, so scheint dies weder die ratio legis, der Geist des Gesetzes, noch der Text oder Kontext zu besagen. Täte darum der kleine Katechismus nicht gut, wenn er im Erstkommunionunterrichte die Lehre vom allerheiligsten Altarssakramente überhaupt wegließe und sich bezüglich Kommunion nur auf Empfang, Vorbereitung und Danksagung beschränkte? Das Kind wird, wenn es die Einsetzung des allerheiligsten Altarssakramentes unter Hervorhebung der Verteilung des eucharistischen Brotes durch Christus an die Apostel in der Erzählsform der Bibel hört, leicht verstehen: Kommunizieren heißt, den lieben Heiland zu sich nehmen unter dem Aeußern des Brotes. Wenn so ein hoher Gast in die Seele kommt, muß man die Seele von Sünden reinigen (beichten) und mit Tugenden schmücken (brav sein); Gesunde dürfen von Mitternacht an nichts essen und trinken; nach der hl. Kommunion soll man noch wenigstens 10 Minuten in der Kirche bleiben und die Dankgebete aus dem Buche oder auswendig beten. Und dann heißt es brav bleiben und bräver werden. Eine Belehrung über Gegenwart und Dauer derselben, über Gegenwärtigwerden in der hl. Messe, über Zusammenhang der Kommunion mit Messe und Opfer am Kreuze und ähnliches ist nicht einmal in akroamatischer Form (Erzählsform) nötig, geschweige denn in erothematischer Form (Ausfrageform).

Ebensowenig liegt es im Sinne des Erstkommuniondekretes, „nur in Notfällen sich mit dem unbedingt notwendigen Unterrichte zu begnügen, und daß das Dekret ein Mindestmaß angebe, das dem Missionär auf den Südseeinseln, in den Wäldern Bra-